

**Mecklenburg
Vorpommern**



**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**



FFH- Gebiet 2350-303

„Uecker von Torgelow bis zur Mündung“

Fachbeitrag Wald

1. Januar 2011

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

FOI Michael Meyer
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH- GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	12
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	12
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	15
1.5 Schutzzweck des FFH- Gebietes	16
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	17
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie.	17
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	19
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	21
2.1 Begriffe	21
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	22
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	22
2.4 Verwendete Unterlagen	23
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	24
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	25
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	25
4.1.1 Erlen- Eschen- Wald an Fließgewässern, 91E0*	25
4.1.2 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)	26
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	26
5.1 Defizitanalyse	26
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	28
5.2.1 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91 E0*	29

6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	31
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	31
6.2 Kostenmanagement	35
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen für Waldlebensraumtypen	35
6.3 Vertragsnaturschutz	36
7. ANLAGEN	37
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	37
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	38
7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	39
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	40
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturparks Stettiner Haff	41
7.6 Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“	42
7.7 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	43
7.8 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	44
7.9 Waldrandgestaltung	45
7.10 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	46
7.11 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	47
7.12 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	48
7.13 Kartendarstellungen	49
7.13.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	49
7.13.2 Schutzgebiete	49
7.13.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2350-303 Meldeunterlagen Teil1	7
Abbildung 2: FFH-Gebiet 2350-303 Meldeunterlagen Teil 2	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete	9
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH- Gebietes	11
Tabelle 4: Baumartenverteilung im Oberstand des Waldes des FFH- Gebietes	11
Tabelle 5: Vogelschutzgebiet 2350-401 maßgebliche Bestandteile	12
Tabelle 6: Nationale Schutzgebiete im FFH- Gebiet	15
Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	16
Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	17
Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit*)	19
Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	20
Tabelle 11: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0*	25
Tabelle 12: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhang I	27
Tabelle 13: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*	29
Tabelle 14: Kostengestaltung der Maßnahmen im Waldlebensraumtyp	35

1 Das FFH- Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH- Gebiet „Uecker von Torgelow bis zur Mündung (MV)“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH- Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH- Gebiet 2530 - 303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“, liegt im Osten des Landes Mecklenburg- Vorpommern und wird umgrenzt im Westen durch die Ueckermünder Heide, im Norden durch die Stadt Ueckermünde und das Oderhaff, im Osten durch die Stadt Eggesin und das Flüsschen Randow und im Süden durch die Stadt Torgelow.

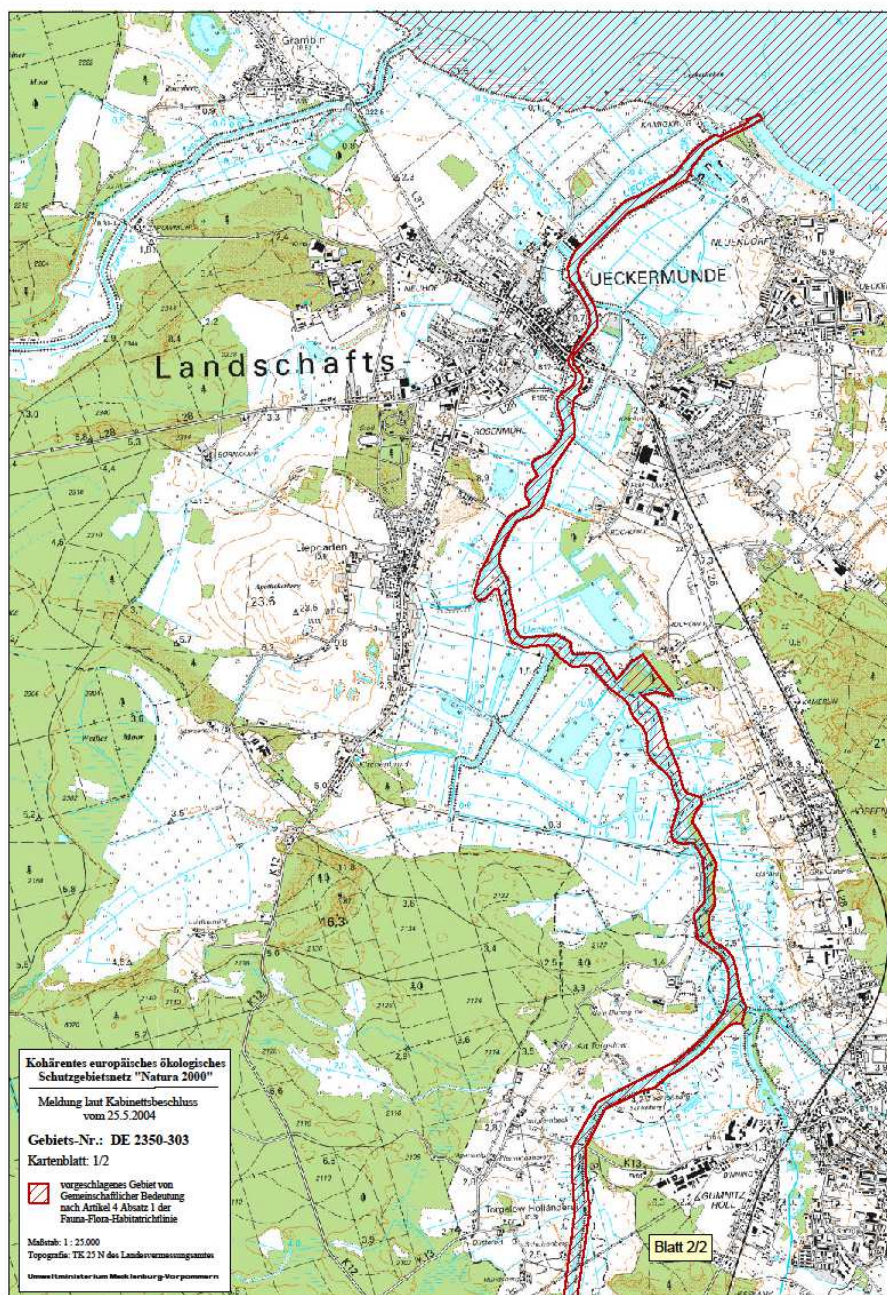


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2350-303 Meldeunterlagen Teil1

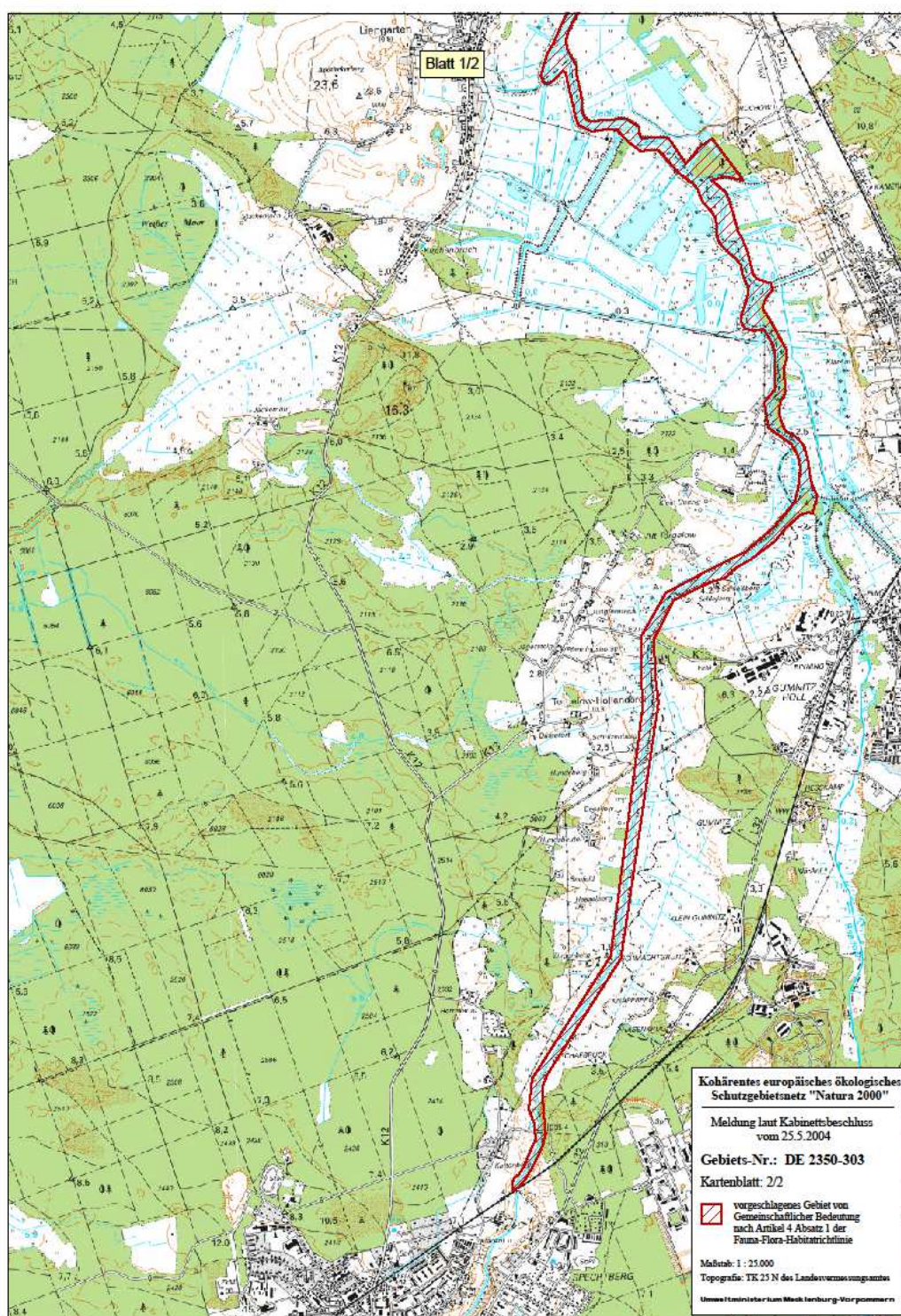


Abbildung 2: FFH-Gebiet 2350-303 Meldeunterlagen Teil 2

Naturraum

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 02 „Ostvorpommersches Küstenland“ und Wuchsbezirk 09 „Torgelower Sandzwischenebene“. Er entstand im Mecklenburger Vorstoß der Weichsel- Kaltzeit. Die Fläche des Wuchsbezirkes wird fast ausschließlich von den glazilimnischen Feinsanden des ehemaligen spätglazialen Haffstausees eingenommen. Der südlich an das Kleine Haff anschließende Raum wird von der Ueckermünder Heide eingenommen. Der Haffstausee entstand mit dem Eisabtau von der Rosenthaler Randlage zwischen dem zurückweichenden Eisrand und der Endmoräne. Er entwickelte sich von einem lokalen Stausee im 30 m- Niveau zu einem großen durchflossenen See mit Zu- und Abflüssen. Im Holozän wird der Wuchsbezirk durch vermoorte Niederungsgebiete stark zergliedert. Die vorwiegend radial verlaufenden großen Talungen werden von der Zarow, der Uecker und der Randow durchflossen, die an ihren Rändern nahezu vollständig vertorft sind.

Weitere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

Klima

Der Wuchsbezirk 02 -09 „Torgelower Sandzwischenebene“ liegt im Großklimabereich ypsilon (Ueckermünder Klima). Ihm ist die Klimastufe „f“ (Feuchtes Tieflandklima) zugeordnet. Die wichtigsten meteorologischen Kenndaten zum Klima (1961-1990) des Wuchsbezirks, in dem das FFH- Gebiet „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ liegt, sind in Tab.1 dargestellt (Ueckermünder Station).

Tabelle 1: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete

Wuchsbezirk	02-09
Durchschnittl. jährliche Niederschlagsmenge (mm)	548
Durchschnittl. Niederschlagsmenge in der Vegetationszeit (mm)	273
Jahresmitteltemperatur (°C)	8,2
Mittlere Temperatur Vegetationszeit (°C)	15,0
Mittlere jährliche Temperaturschwankung (°C)	14,9
Durchschnittl. Luftfeuchtigkeit (%)	80,2
Durchschnittl. Anzahl Nebeltage	46

³

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH- Gebiet liegt vollständig im Bereich des Landkreises Uecker- Randow und ist forsthoheitlich der Verwaltungsgemeinschaft der Forstämter Torgelow- Rothemühl mit den Revieren Grambin, Jädkemühl und Torgelow zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil im FFH- Gebietes.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Bund	6,29
Kommunalwald	2,85
Privatwald	41,36
Kirchenwald	7,97
Anderer Privatwald	41,53

Verteilung der Stamm- Standortsformengruppen

Die folgende Darstellung zeigt die Stammstandortsverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Die Waldstandorte des FFH- Gebietes sind durch überwiegend reiche und kräftige Nährkraftausstattung gekennzeichnet. Es sind hier rund 88% Nassstandorte und rund 12% unvernässte Standorte vorhanden (siehe Tab.3).

Die Laubbäume nehmen rund 94 % des Oberstandes der Waldbestände im FFH- Gebiet ein. Die Baumarten mit den größten Anteilen sind die Roterle mit 50 %, die Aspe mit rund 40% und die Traubeneiche mit rund 5% (siehe Tab.4).

Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH- Gebietes

<i>Standortsformengruppe</i>	<i>Signatur</i>	<i>Σ in ha</i>	<i>%</i>
Reiche Brücher	OR 3	4,09	30,5
kräftige Sümpfe	OK 2	1,27	9,5
kräftige Brücher	OK 3	6,89	51,4
Σ Organische Naßstandorte		12,25	91,4
ziemlich arme (dauer-) nasse Standorte	Z 2	1,15	8,6
Σ Unvernässte Standorte		1,15	8,6
Gesamtsumme		13,40	100,0

Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Oberstand des Waldteils im FFH- Gebiet.

Tabelle 4: Baumartenverteilung im Oberstand des Waldes des FFH- Gebietes

<i>Baumart</i>	<i>Anteilfläche ha</i>	<i>Anteil in %</i>
Roterle	6,46	48,2
Aspe	4,09	30,5
Traubeneiche	0,53	4,0
Gemeine Esche	1,43	10,7
Gemeine Birke	0,27	2,0
Rotbuche	0,12	0,9
Laubbäume	12,90	96,3
Gemeine Kiefer	0,50	3,7
Nadelbäume	0,50	3,7
Summe	13,40	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH- Gebiet 2350- 303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ besteht zu rund **9%** aus Wald. Die Gesamtfläche des FFH- Gebietes beträgt 143 ha. Davon entfallen 12,90 ha auf Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH- Gebiet liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ DE 2350–401 (siehe Anlage 7.13.2)

Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten (Tabelle 5) mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden.

Tabelle 5: Vogelschutzgebiet 2350-401 maßgebliche Bestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	-
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidenbüschern durchsetzte Torfstiche	-
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	offene und spärlich bewachsene Flächen (v. a. Pionier- Sandfluren, Sandmagerrasen, trockene Zwergstrauchheiden) auf trockenen, wasserdurchlässigen Böden	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten	-

		- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	möglichst großflächige unzerschnittene	

		<p>Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen 	
Schwarz-milan	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat 	
Schwarz-specht	<i>Dryocopus martius</i>	<p>größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>	
Schwarz-storch	<i>Ciconia nigra</i>	<p>möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat 	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat 	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</p>	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	<p>störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte</p>	

		Polder	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	großflächige, trockene Heiden mit angrenzenden Waldrändern und lichten Gehölzbeständen, in denen Großhöhlen vorkommen (ersatzweise sonstige Höhlungen aller Art)	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH- Gebiet ist Bestandteil zweier nationaler Schutzgebiete. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ (MV- Nr. L 34) und um den Naturpark „Am Stettiner Haff“ (MV- Nr.: NP 6).

Tabelle 6: Nationale Schutzgebiete im FFH- Gebiet

Name	Landkreis	Gesamtfläche (ha)	Fläche im FFH- Gebiet (ha)
Haffküste (LSG)	Uecker- Randow	20939	143
Am Stettiner Haff (Naturpark)	Uecker- Randow	538	107

Die Verordnungen über die Schutzgebiete sind im Anhang enthalten (siehe 6.5 – 6.6.)

1.5 Schutzzweck des FFH- Gebietes

Nach § 34 Abs.2 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
LRT 1130		Kein Waldbezug
LRT 3150	natürliche Trophie naturnahe Wasserstände naturnahe Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	von Wald umgeben
LRT 3260	naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen Fließgewässerdynamik Durchgängigkeit geringe Nährstoffbelastung Ufer- und Verlandungsvegetation Wasservegetation lebensraumtypisches Arteninventar	Teilweise von Wald umgeben
LRT 9110	arme bis mäßig nährstoffversorgte Standorte Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
LRT 91E0*	naturnaher Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik	Wald-LRT

	Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen angrenzende Waldflächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	
Bitterling	größere sommerwarme Fließgewässer mit höchstens mittleren Strömungsgeschwindigkeiten oder angebundene Standgewässer hoher Deckungsgrad submerser Makrophyten aerobe Sedimente mit Großmuscheln kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische	Habitate teilweise von Wald umgeben
Steinbeißer	Fließgewässer mit flachen Abschnitten geringer Strömungsgeschwindigkeit oder Brandungsbereiche von Standgewässern überwiegend aerobes und mineralisches Sediment geringe submerse und emerse Wasserpflanzendeckung	Habitate teilweise von Wald umgeben
Biber	unverbaute Stand- und Fließgewässer mit naturnahen Ufersäumen Unterwasser- und Verlandungsvegetation ufernahe Gehölzbestände mit Weichhölzern	Habitate teilweise im Wald gelegen
Fischotter	Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen Verbund zwischen den einzelnen Gewässer geringe Gefährdung durch Straßenverkehr geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitatelen- te teilweise im Wald gelegen

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächen- größe aktuell	Erhaltungszustand aktuell
1130	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	0,01	C	?	?
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	5	B	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	21	C	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0,24	C	0	0
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	41,34	B	7,66	B

In Tabelle 8 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Es handelt sich dabei um drei Offenland- und zwei Wald-Lebensraumtypen, von denen einer prioritär ist.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 9110 mit einer geringen Flächengröße von 0,24 ha ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 0,0 ha dieses WLRT identifiziert worden.

Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer, und es kommen vor allem kleinflächige Standortunterschiede sehr viel deutlicher heraus. Weiterhin ist die nach der Binnendifferenzierung ausgeschiedene Flächengröße (als eines der Hauptmerkmale) mit 0,24 ha für einen WLRT grundsätzlich zu klein.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91 E0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 91E0* mit einer Flächengröße von rund 41 ha ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 6,72 ha des WLRT 91E0* identifiziert worden.

Die Ursachen für die ursprünglich ungenaue Flächenangabe sind im Wesentlichen folgende: Die Ursache für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen die neu erhobenen Standortsinformationen. Die vorliegenden Standortsinformationen stammen aus den 50er Jahren und wurden nach veralteten wissenschaftlichen Methoden erhoben. Das heutige Kartierverfahren ist wesentlich genauer und es kommen vor allem kleinflächige Standortunterschiede sehr viel deutlicher heraus. Des Weiteren diente als Grundlage zur Identifizierung der Erst-Meldung die aktuelle Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich, die Wald mit Offenlandbiotopen zusammenfasst und die Identifizierung des Waldanteils erschwert. Bei der Vor-Ort-Ansprache wurden gezielt die einzelnen Biotoptypen aufgesucht und nur die Lebensräume erfasst die dem beschriebenen WLRT 91E0* entsprechen.

Arten nach Anhang II FFH-RL**Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit*)**

EU-Cod e	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Nichtziehend	selten	B
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	Nichtziehend	selten	B
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Nichtziehend	11-50	B
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nichtziehend	Sehr selten	B

Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden für das FFH-Gebiet vier Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Prioritäre Arten kommen laut Meldung nicht vor.

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH- Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- o des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- o des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- o des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- o ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- o die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- o das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- o eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- o ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH- Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT / EU-Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile (≥ 25%) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
91E0*	X	-	-	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH- Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH- Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet.

Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH- Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT- Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH- Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH- Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT- weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH- Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH- Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH- Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH- Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang- II- Arten des FFH- Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (§20 NatSchAG MV)
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2011 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2010

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet wurde für die Bearbeitung der Waldlebensraumtypen 91E0* in drei räumlich getrennte Bewertungseinheiten aufgeteilt. Innerhalb dieser Einheiten erfolgte die Bewertung der vorhandenen WLRT.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Erlen- Eschen- Wald an Fließgewässern, 91E0*

Tabelle 11: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0*

Kriterien	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Gesamt- bewertung
Forstadresse	8_7_2747_c2_1	8_7_2747_c2_2	8_7_3060_f0_1		8_7_3060_g0_1		
	3,57 ha		1,55 ha		2,54 ha		7,66 ha
Reifephase	0,00%	C	0,00%	C	0,00%	C	B
"gestörte" Raumstruktur	0,00%		0		0		
Altholzinseln							
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	3 Stk/ha	B	14 Stk/ha	A	6 Stk/ha	A	
Habitatstrukturen		C		B		B	
Haupt- u. Nebenbaumarten	100%	A	100,00%	B	100,00%	B	
Störzeiger	< 5%		20,00%		20,00%		
Pflanzen- u. Tierarten							
Arteninventar		A		B		B	
naturnahe Gewässermorphologie	begradigt	C	begradigt	C	begradigt	C	
veränderte Standortsverhältnisse / negativer Einfluss angrenzender Nutzungen	keine	A	gering	B	gering	B	
Schäden Waldvegetation	25,00%	B	0,00%	A	0,00%	A	
Beeinträchtigungen		B		B		B	
Gesamtbewertung		B		B		B	

Im FFH- Gebiet 2530- 303 wurde auf einer Fläche von 7,66 ha ein Waldlebensraumtyp identifiziert. Es handelt sich um den prioritären WLRT Erlen- Eschenwald an Fließgewässern (91E0*).

In allen 3 Bewertungseinheiten hat er einen guten Erhaltungszustand (B).

4.1.2 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotop (§20 NatSchAG MV)

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotop auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotop oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotop im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.13.3 dargestellt.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

o Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

o Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat

dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

o **Vorrangige Entwicklungsziele**

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH- Gebietes führen.

o **Wünschenswerte Entwicklungsziele**

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH- Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 12: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhang I

LRT-Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
91E0*	B		B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes getroffen. So liegt das FFH- Gebiet mit dem größten Teil seiner Fläche im LSG „Haffküste“.

Nach § 4 der LSG- Verordnung ist es u. a. verboten:

1. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
2. Heiden, Dünen und Trockenraumflächen, Knicks und Kleingewässer zu beschädigen oder zu beseitigen;
3. Wald- und Feldgehölze umzuwandeln, nicht in land- und forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen oder auf anderen Flächen schutzgebietsfremde Nutzungen aufzunehmen; die lt. F- Plan als für die Landwirtschaft vorgesehen auszuweisen aber zeitweilig nicht genutzt werden, bedürfen vor Wiederverwendung der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörden;

Nach § 6 der LSG- Verordnung gibt es Sonderregelungen, d. h.:

„Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung;

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 6.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 6.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 6.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die zu damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können

5.2.1 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91 E0*

Tabelle 13: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Kommunalwald	2,39
Privatwald	62,59
Anderer Privatwald	35,02

Der WLRT-91E0* betrifft im FFH- Gebiet drei Bewertungseinheiten (BE).

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika des WLRT im FFH- Gebiet beschrieben.

Bewertungseinheit 1 (2747 c2 BHE1 und 2747 c2 BHE2)

Bei der Abt. 2747 c2 BHE 1 handelt es sich um einen Erlen- Wald und bei der Abt. 2747 c2 BHE 2 um eine Eschen- Wald, die sich im Überflutungsbereich der Uecker befinden. In der Mitte der BHE 1 befindet sich ein kleiner Teich.

Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten liegt bei 100%. Da die Roterle und die Esche mit 55 Jahren die Reifephase noch nicht erreicht haben und die Raumstruktur dennoch einen hervorragenden Zustand hat, kann für dieses Gesamtmerkmal insgesamt nur eine Bewertung in „C“ erfolgen. Die Gewässermorphologie ist durch innen liegende Gräben und die an dieser Stelle begradigte Uecker auch nur mit „C“ zu bewerten. Totholz, Alt- und Biotopbäume sind mit 4 Stück / ha ausreichend vorhanden („B“), Die Störzeiger liegen unter 5%, veränderte Standortverhältnisse / negativer Einfluss angrenzender Nutzungen liegen unter 10% und Schäden an der Waldvegetation kommen hier nicht vor. Damit sind diese Merkmale alle mit „A“ zu bewerten. In Rahmen der vorzunehmenden Aggregation ergibt sich so eine Gesamtbewertung von „B“ für diese Bewertungseinheit.

Beide BHE sind im Süden durch einen Deich und einen Graben von der Weidewirtschaft abgetrennt. Jedoch weist der Deich deutliche Trittsuren von Rindern auf, so dass an einigen Stellen der Deich niedergetrampelt und die Grasnarbe an diesen Stellen nicht mehr vorhanden ist. Hier hat der entsprechende Landwirt seine Zäune unbedingt instand zu bringen bzw. instand zu halten. Düngemiteleintrag für schnelleres Graswachstum ist zu minimieren.

Bewertungseinheit 2 (3060 f0 BHE1)

Hier handelt es sich um einen Erlen- Wald, der sich im Überflutungsbereich unmittelbar an der Uecker befindet.

Diese Bewertungseinheit hat den Erhaltungszustand „B“. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten liegt bei 100%. Roterle nimmt dabei tatsächlich 100 % ein. Da die Roterle mit 40 Jahren die Reifephase noch nicht erreicht hat und die Raumstruktur einen hervorragenden Zustand hat, kann für dieses Merkmal insgesamt dennoch nur eine Bewertung in „C“ erfolgen. Die Gewässermorphologie ist durch einen angrenzenden Graben und die an dieser Stelle begradigte Uecker auch nur mit „C“ zu bewerten. Totholz, Alt- und Biotopbäume sind mit 14 Stück / ha sehr gut vorhanden („A“), Die Störzeiger liegen bei ca. 20% („B“). Veränderte Standortverhältnisse / negativer Einfluss angrenzender Nutzungen sind nur gering („B“) und Schäden an der Waldvegetation kommen hier nicht vor (A“). In Rahmen der vorzunehmenden Aggregation ergibt sich so eine Gesamtbewertung von „B“ für diese Bewertungseinheit.

Bewertungseinheit 3 (3060 q0 BHE1)

Hier handelt es sich um einen Erlen- Wald, der sich im Überflutungsbereich unmittelbar an der Uecker befindet.

Diese Bewertungseinheit hat den Erhaltungszustand „B“. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten liegt bei 100%. Roterle nimmt dabei tatsächlich 100 % ein. Da die Roterle mit 40 Jahren die Reifephase noch nicht erreicht hat und die Raumstruktur einen hervorragenden Zustand hat, kann für dieses Merkmal insgesamt dennoch nur eine Bewertung in „C“ erfolgen. Die Gewässermorphologie ist durch einen angrenzenden Graben und die an dieser Stelle begradigte Uecker auch nur mit „C“ zu bewerten. Totholz, Alt- und Biotopbäume sind mit 6 Stück / ha sehr gut vorhanden („A“), Die Störzeiger liegen bei ca. 20% („B“). Veränderte Standortverhältnisse / negativer Einfluss angrenzender Nutzungen sind nur gering („B“) und Schäden an der Waldvegetation kommen hier nicht vor (A“). In Rahmen der vorzunehmenden Aggregation ergibt sich so eine Gesamtbewertung von „B“ für diese Bewertungseinheit.

Um die Waldbestände wird von drei Seiten Viehweidewirtschaft bis teilweise an den Bestandesrand heran betrieben. Hier sollte in jedem Fall eine Pufferzone eingerichtet werden, um den Eintrag landwirtschaftlich genutzter chemischer Stoffe und Kuhdung zu verhindern. Wichtig ist das Dichthalten der Weidezäune zum Wald, um Tritt- und Verbissschäden durch das Vieh im Wald zu vermeiden.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH- Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH- Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 1130, 3150, 3260 und 91E0**). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen.

„Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar..

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als

Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang- II- Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies ist mit Bezug zum Wald in diesem FFH- Gebiet der Fischotter, Biber , Steinbeißer und Bitterling.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutz zonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutz zonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Da das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Das Landeswaldgesetz §34 beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen für Waldlebensraumtypen

In Punkt 5.2.1 sind bereits mögliche Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Zustandes der WLRT benannt.

Nutzungsverzicht auf den Sumpfstandorten

Der wünschenswerte Nutzungsverzicht müsste vor Ort mit dem Eigentümer diskutiert werden. Die Nutzungsaufgabe aus Gründen des Schutzes von Lebensraumtypen oder Arten ist gegenwärtig förderfähig.

In Tabelle 14 sind weitere mögliche Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT zusammengefasst.

Tabelle 14: Kostengestaltung der Maßnahmen im Waldlebensraumtyp

Beschreibung der Maßnahme	Art der Maßnahme	Schutzobjekte	Umsetzungs-instrument	Finanzierungsbedarf	Finanzierungs-instrument
Erhalt der vorhandenen Wasserstände (keine Entwässerungsmaßnahmen)	Schutz	WLRT 91E0*	Biotop-schutz	nein	-
kein Einsatz von schweren Maschinen im Wald	Schutz	WLRT 91E0*	Biotop-schutz	nein	-
Keine Aufforstung von geschützten Biotopen im Wald (Moore, Seggenriede, Uferbereiche)	Schutz	WLRT 91E0*	Biotop-schutz	nein	-

Die überwiegend notwendigen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen verursachen für den Waldbesitzer keine zusätzlichen Kosten. Die genauen Kosten für zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen dieser Teilmanagementplanung nicht klassiert werden. Hier muss in Zusammenarbeit von Naturschutzbehörde, Forstbehörde und Waldbesitzer ein Vor-Ort-Projekt erstellt werden.

Für die o. g. Schutzmaßnahmen entstehen im Regelfall keine Kosten. Im Gegensatz können bei der geregelten Nutzung und den Pflegemaßnahmen Kosten entstehen. Sie sollten über administrative (mit der Landesforstanstalt oder Kommunen) oder vertragliche (mit Privatwaldbesitzern) Vereinbarungen umgesetzt werden.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen bieten die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.10
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.11
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.12

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturparks Stettiner Haff

7.6 Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“

7.7 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.8 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.9 Waldrandgestaltung

**7.10 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.11 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.12 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.13 Kartendarstellungen

7.13.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.13.2 Schutzgebiete

7.13.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope